

Vertrag über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft

Vom [Datum]

Die Regierungsräte der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 82 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn¹⁾ in Verbindung mit § 165 Abs. 3 des Gemeindegesetzes²⁾ sowie gestützt auf § 64 Abs. 1 Bst. b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft³⁾ in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Gewässerschutz⁴⁾ sowie

im Wissen darum, dass:

- moderne Abwasseranlagen komplexe Einrichtungen sind;
- die geforderten Leistungen nur mit einem fachgerechten Betrieb rund um die Uhr sichergestellt werden können;
- die gesetzlichen Anforderungen an den Pikettdienst und die Arbeitssicherheit nur mit grösseren Organisationen eingehalten respektive erfüllt werden können;
- verschiedene Gemeinden oder Gemeindezweckverbände des Kantons Solothurn, insbesondere der Bezirke Thierstein und Dorneck, daher beabsichtigen, ihre Abwasseranlagen (z. B. Mischwasserbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Pumpwerke) vom Kanton Basel-Landschaft betreiben und unterhalten zu lassen;
- seitens des Kantons Basel-Landschaft das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) als Dienststelle der Bau- und Umweltschutzdirektion den Betrieb und Unterhalt der solothurnischen Anlagen übernehmen wird;
- mit jeder Gemeinde oder jedem Gemeindezweckverband ein detaillierter Vertrag über den Umfang der Leistungen und deren Entschädigung ausgearbeitet werden wird;

1) KV; BGS 111.1

2) GG; BGS 131.1

3) KV; SGS 100

4) GSchG BL; SGS 782

kommen wie folgt überein:

I.

Der Erlass SGS 783.600, Vertrag über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Gegenstand

¹ Der vorliegende Staatsvertrag dient als Rahmen und Grundlage, die den Abschluss der im Ingress erwähnten Detailverträge ermöglicht.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Seitens des Kantons Basel-Landschaft wird die Bau- und Umweltschutzdirektion vom Regierungsrat dazu ermächtigt, die Detailverträge mit den Gemeinden oder Gemeindezweckverbänden des Kantons Solothurn auf der Grundlage dieses Vertrags abzuschliessen.

² Seitens des Kantons Solothurn sind die Gemeinden oder Gemeindezweckverbände dafür zuständig, die Detailverträge mit der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft abzuschliessen. Nach § 163 Abs. 1 Gemeindegesezt des Kantons Solothurn⁵⁾ können sie dafür in rechtssetzenden Gemeindegesezten den Gemeinderat bzw. den Vorstand ermächtigen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt die jeweiligen Detailverträge⁶⁾.

§ 3 Leistungen

¹ Das AIB als Dienststelle der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft wird ermächtigt, Betriebs- und Unterhaltsarbeiten von Abwasseranlagen solothurnischer Gemeinden oder Zweckverbände zu übernehmen. Der Umfang der Leistungen wird im jeweiligen Detailvertrag festgelegt.

§ 4 Vergütung

¹ Die Gemeinden oder Gemeindezweckverbände des Kantons Solothurn bezahlen der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft für die vereinbarten Leistungen eine maximal kostendeckende Vergütung nach Massgabe der Detailverträge.

5) GG; BGS 131.1

6) § 165 Abs. 2 GG; BGS 131.1

§ 5 Eigentum

¹ Das Eigentum an den Abwasseranlagen der Gemeinden oder der Gemeindezweckverbände des Kantons Solothurn bleibt vollständig bei diesen.

§ 6 Kommunikation

¹ Die Gemeinden oder Gemeindezweckverbände des Kantons Solothurn bleiben weiterhin erste Ansprechstelle im Falle eines sie betreffenden, ausserordentlichen Ereignisses, und zwar sowohl gegenüber dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn als auch bei sämtlicher Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit. Vor jeder öffentlichen Verlautbarung ist vorher jedoch Rücksprache mit dem AIB zu nehmen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf 30 Jahre abgeschlossen. Wird er von keiner Vertragspartei gekündigt, verlängert er sich jeweils um 10 Jahre.

² Der Vertrag kann auf das Ende einer Vertragsperiode unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren gekündigt werden.

³ Die Dauer und Kündigungsmodalitäten der Detailverträge werden in denselben festgelegt.

§ 8 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt das Bundesgericht (Konkordatstreitigkeiten).

§ 9 Beschlussfassung und Genehmigung

¹ Dieser Vertrag bedarf der Beschlussfassung der Regierungsräte der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft nach deren Recht sowie im Kanton Basel-Landschaft der Genehmigung durch den Landrat.⁷⁾ Im Kanton Solothurn untersteht er dem fakultativen Referendum.⁸⁾

§ 10 Inkrafttreten

¹ Der Vertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Rechtskraft der Genehmigung des Vertrags durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vorliegen und im Kanton Solothurn entweder die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen sein oder die Volksabstimmung mit positivem Ausgang stattgefunden haben wird.

7) Vom Landrat genehmigt am \$.

8) Referendumsfrist im Kanton Solothurn unbenutzt abgelaufen am \$. (oder: In der Volksabstimmung im Kanton Solothurn vom \$ angenommen.)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Vertrag tritt gemäss der Bestimmung in § 10 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Solothurn

die Frau Landammann: Wyss

der Staatsschreiber: Eng

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich